

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2016

Nr. 2016/89

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters der Feuerwehr Schönenwerd

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Gretzenbach, Schönenwerd und Eppenber-Wöschnau haben am 7. bzw. 9. Dezember 2015 eine Totalrevision des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Schönenwerd und insbesondere eine Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 45. Altersjahres.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 50. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von der guten Ausbildung und der grossen Erfahrung der Feuerwehrangehörigen. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlungen Gretzenbach, Schönenwerd und Eppenber-Wöschnau vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht, welche bisher bis zum 45. Altersjahr dauerte, bis zum 50. Altersjahr zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von den Gemeindeversammlungen Gretzenbach, Schönenwerd und Eppenber-Wöschnau beantragte Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für die Feuerwehr Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

| | | | |
|---------------------|------------|---------------|-------------------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 200.-- | (A 80991 / BK 033 / 4309000) |
| | <u>Fr.</u> | <u>200.--</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (3)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau, 5012 Eppenber-Wöschnau

(Einschreiben)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

(Einschreiben, mit Rechnung)